

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OLG Wien 2001/12/19 12R213/01h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2001

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 381 ZPO ist auch im Verfahren zur Prüfung, ob eine Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung offenbar mutwillig oder aussichtslos ist, anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 12 R 213/01h

Entscheidungstext OLG Wien 19.12.2001 12 R 213/01h

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at